

Statuten des Elternvereins der Volksschule Mülln



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Elternverein der Volksschule Mülln“. Er hat seinen Sitz in Salzburg. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Stadtteils Mülln.

§ 2 Zweck des Vereines

1. Der Elternverein verfolgt vor allem den Zweck, in steter Verbindung und gemeinsamer Arbeit mit dem Schulleiter oder der Schulleiterin, mit den Lehrern und Lehrerinnen sowie den Elternvertretern und Elternvertreterinnen den Unterricht und die Erziehung der Kinder in jeder geeigneten Weise zu fördern.
2. Er hat auf die Wahrung der Elternrechte zu achten, den Austausch zwischen Eltern und Schule zu fördern und Hilfe für bedürftige schulpflichtige Kinder zu gewähren.

§ 3 Aufgaben zu Erreichung dieses Zweckes

- a) Abhaltung von Eltern- und Lehrkörperversammlungen;
- b) Veranstaltung von Vorträgen bildender Art;
- c) Erstellung und Verteilung von Informationen
- d) schriftliche und mündliche Weitergabe der Anliegen der Elternschaft an Behörde und Öffentlichkeit;
- e) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen;
- f) Mitfinanzierung von Projekten und Unterstützungen an der VS Mülln.

§ 4 Mittel

Die Aufbringung der Mittel des Vereines erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erlöse aus Veranstaltungen, Zuwendungen von öffentlicher und privater Hand sowie sonstige Zuwendungen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Generalversammlung festgelegt.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und unterstützende Mitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen und den Vereinsvorstand bilden.
2. Unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages oder Spenden fördern und solche, welche zeitweise an der Vereinstätigkeit teilhaben und den Willen zur Mitgliedschaft ausdrücklich kundtun, ohne einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 6 Erwerb und Beendigung bzw. Verlust der Mitgliedschaft

1. Ordentliche und unterstützende Mitglieder des Vereines können jene Erwachsenen sein, die mit Schülern und Schülerinnen der unter §1 genannten Schule im gemeinsamen Haushalt leben oder deren Erziehungsberechtigte sind. Die Mitgliedschaft im Elternverein wird bei Eintritt des Kindes in die unter §1 genannte Schule automatisch erlangt.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, der schriftlich erklärt wird, sowie automatisch zu dem Zeitpunkt, indem ein Kind oder das jüngste Kind einer Familie die Schulpflicht in dieser Schule beendet. Dabei kann ein Zeitraum von zwei Jahren vor und nach dem Ein- und Austritt eines Kindes in die Schule außer Betracht bleiben.
3. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, vor allem wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Außerdem haben die Mitglieder das aktive und passive Wahlrecht, das heißt sie können den Vorstand wählen und sich in den Vorstand wählen lassen.
2. Alle Mitglieder sind aufgefordert, sich für die Ziele des Vereines einzusetzen und den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

1. Die Generalversammlung;
2. der Vorstand;
3. der erweiterte Vorstand;
4. der Obmann/die Obfrau;
5. die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen;
6. das Schiedsgericht.

§ 9 Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich einmal statt. Eine außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, sooft die Führung der Geschäfte es erfordert. Sie ist einzuberufen, wenn dies von der Generalversammlung beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird. Sie ist dann spätestens 4 Wochen vom Zeitpunkt des Beschlusses an einzuberufen.
2. Zur Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin einzuladen. Zeitpunkt, Versammlungsort, Beginn der Versammlung und die Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekanntzugeben. Die Einberufung erfolgt durch den Obmann/die Obfrau des Elternvereins.
3. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Generalversammlung zu stellen, welche jedoch spätestens acht Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einlangen müssen. Diese Anträge sind vom Vorstand der Generalversammlung vorzulegen.
4. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Wahlen und die Beschlüsse in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wenn über Statutenänderungen oder über die Auflösung des Vereines beschlossen werden soll, bedarf es jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Gültige Beschlüsse, ausgenommen ein solcher auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
7. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen Verhinderung der Obmann-/Obfrau-Stellvertreter/die Obmann-/Obfrau-Stellvertreterin.
8. Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 10 Wirkungskreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegt:

- a) Die Wahl des Obmannes/der Obfrau und des/der Obfrau-Stellvertreters/-in;
- b) die Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- c) die Wahl der beiden Rechnungsprüfer/-innen;

- d) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes;
- e) die Entlastung des Vorstands;
- f) die Beratungen und Beschlussfassung der vom Vorstand vorgelegten Anträge;
- g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- h) die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten;
- i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Obmann/der Obfrau, dem Stellvertreter/der Stellvertreterin des Obmanns/der Obfrau sowie zwei weiteren Mitgliedern (Schriftführer/Schriftführerin und Kassier/Kassiererin), welche von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes aus ihrem Kreis gewählt werden. Die Funktionsperiode für die Mitglieder des Vorstandes beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
2. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Die nachträgliche Genehmigung dazu ist in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen.
3. Den Vorsitz im Vorstand führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung der/die Obmann-/Obfrau-Stellvertreter/-in.
4. Aufgaben des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegen alle jene Angelegenheiten, die nicht ausschließlich der Generalversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegt dem Vorstand die Vorbereitung und Organisation von Veranstaltungen. Der Vorstand entscheidet auch über finanzielle Angelegenheiten, die sich aus dem gewöhnlichen Vereinsgeschehen ergeben. Das Kassawesen wird vom Kassier/von der Kassiererin geführt, welche/r gemeinsam mit dem Obmann/der Obfrau (Obmann-/Obfrau-Stellvertreter/-in) zeichnet.

§ 12 Erweiterter Vorstand

Der Obmann/Die Obfrau kann für Fragen von besonderer Wichtigkeit einen erweiterten Vorstand einberufen. Dieser besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes sowie aus den gewählten Klassen-Elternvertretern/-innen der Volksschule Mülln. Der erweiterte Vorstand wird nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens einmal während eines Schuljahres im Zuge der Generalversammlung. Den Vorsitz im erweiterten Vorstand führt der Obmann/die Obfrau des Elternvereins. Die Sitzung des erweiterten Vorstandes dient vor allem der Information zwischen Elternverein und Klassen-Elternvertretern/-innen.

§ 13 Der/die Obmann/Obfrau (Der/die Obmann-/Obfrau-Stellvertreter/-in)

Der Obmann/die Obfrau und der/die Obmann-/Obfrau-Stellvertreter/-in werden in der Generalversammlung aus dem Kreis der Generalversammlung gewählt. Die Wahl hat für den Obmann/die Obfrau und für den/die Stellvertreter/-in getrennt zu erfolgen. Der Obmann/Die Obfrau führt in der Generalversammlung, im Vorstand und im erweiterten Vorstand den Vorsitz. Er/Sie vertritt den Verein nach außen. Er/Sie zeichnet für den Verein – ausgenommen in Geldangelegenheiten – rechtsverbindlich. Bei seiner/ihrer Verhinderung wird er/sie vom Stellvertreter/von der Stellvertreterin vertreten. Der Obmann/die Obfrau hat weiters die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes zu vollziehen.

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen:

- a) Während der Sitzungen mit Handzeichen (dafür, dagegen, enthalten);
- b) im Umlaufweg.
- c) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 14 Die Rechnungsprüfer/-innen

Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsprüfer/-innen auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Den Rechnungsprüfern/-innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis ihrer Überprüfung an die Generalversammlung zu berichten und diesbezügliche Anträge zu stellen.

§ 15 Das Schiedsgericht

Bei Streitigkeiten innerhalb des Vereines entscheidet ein Schiedsgericht. Jeder Streitteil wählt aus den ordentlichen Mitgliedern je zwei Vertrauenspersonen, die wiederum aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes wählen. Sollte eine Einigung über den Vorsitzenden nicht erzielt werden, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

§ 16 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines erfolgt auf einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Generalversammlung beschließt in diesem Fall über die Verwendung des Vereinsvermögens. Das Vermögen des Vereines ist im Fall einer Auflösung oder im Fall des Wegfalls des Vereinszweckes ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinn des §§ 34 ff BAO (Bundesabgabenordnung) zuzuführen.